



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

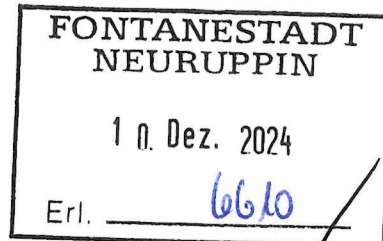
Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin
SG Tiefbau
Herrn Leisching

Postfach 1551
16803 Neuruppin



AMT:	Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET:	Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz
DienstSitz:	Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN:	Herr Nölting
ZIMMER:	133
E-MAIL*:	torsten.noelting@opr.de
TELEFON:	03391 688-6050
TELEFAX:	03391 688-6058
AKTENZEICHEN:	08845/2024/NRP/10
DATUM:	06.12.2024

Antragsteller:	Fontanestadt Neuruppin SG Tiefbau Herrn Leisching Postfach 1551 16803 Neuruppin
Vorhaben:	Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BbgDSchG - Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes "Rheinsberger Tor"
Grundstück:	Neuruppin, Stadt Neuruppin, Karl-Marx-Straße

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Sehr geehrter Herr Leisching,

auf Ihren Antrag vom 06.11.2024 ergeht folgender Bescheid.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes wird erteilt.

Begründung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der unteren Denkmalsschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BbgDSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

Hausadresse/Nachtbriefkasten: Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin	Kommunikation: Telefon: 03391 688-0 Telefax: 03391 3239 www.ostprignitz-ruppin.de	Bankverbindung: Sparkasse Ostprignitz-Ruppin IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50 BIC: WELADED1OPR GläubigerID: DE75ZZZ00000216190	Allgemeine Sprechzeiten: Montag: 8:00–12:00 Uhr Dienstag: 8:00–17:00 Uhr Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr
--	---	--	---

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Der Bahnhofsvorplatz Rheinsberger Tor in Neuruppin ist Teil des Gebietsdenkmals von Neuruppin. Insofern berührt das Vorhaben das Gebietsdenkmal von Neuruppin.

Das Vorhaben berührt das Denkmal „Neuruppin, Stadtbefestigung, bestehend aus Stadtmauer, Kommunikation und Wallanlagen“

Das Vorhaben berührt das Bodendenkmal 100252 „Neuruppin, Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Siedlung Bronzezeit“.

Deshalb finden die Schutzbestimmungen des BbgDSchG Anwendung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis ist § 9 Abs. 2 BbgDSchG.

Demnach ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit 1. die beantragten Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden sollen oder 2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Schutzgut Gebietsdenkmal

Das Vorhaben wird das Gebietsdenkmal von Neuruppin nicht erheblich in Substanz und Erscheinungsbild beeinträchtigen.

Zur Sicherung einer denkmalgerechten Ausführung ergehen folgende **Auflagen**

1. Die Deckschicht der Verkehrsflächen ist in warmen erdigen Farbtönen sowie mit visuell deutlich wahrnehmbarer Körnung herzustellen. Glatte Oberflächen mit zementgrauer Färbung sind zu vermeiden.
Den Vertretern der Denkmalbehörden sind vor Ausführung der Arbeiten mehrere Musterflächen zur Abstimmung und Bestätigung vorzustellen.
2. Zur Abgrenzung sollen alle Mulden eine Umrandung mit einem sich vom umgebenden Gelände abhebenden Pflaster erhalten. Die Ausführungsdetails sind vor Beginn der Arbeiten mit den Vertretern der Denkmalbehörden abzustimmen.
3. Material und Farbigkeit der Stadtmöblierung sind vor der Auftragsauslösung mit den Vertretern der Denkmalbehörden abzustimmen.
4. Auf Baumpflanzungen entlang der denkmalgeschützten Stadtmauer muss zum Schutz des Mauerwerks verzichtet werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Pflanzung von Strauchwerk.

Schutzgut Wallanlagen

Infolge der Einkürzung der für die Wallpromenaden prägenden Gräben und der damit verbundenen Veränderungen in diesem Abschnitt wird das Gartendenkmal erheblich in seiner Substanz geschmälert und erheblich in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt. Deshalb wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für dieses Schutzgut aufgrund § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BbgDSchG erteilt.

Schutzgut Bodendenkmal

Das von dem Vorhaben betroffene Gelände liegt vollumfänglich im Bereich des Bodendenkmals 100253. Betroffen ist ein besonders sensibler Bereich im unmittelbaren Vorfeld der noch in Teilen erhaltenen Stadtmauer der Altstadt von Neuruppin mit Zeitstellungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, die mit einem dreifachen Wall-Graben-System befestigt war und dessen Reste im Vorhabenbereich z. T. auch noch obertägig sichtbar sind.

Baubegleitende archäologische Dokumentationen der späten 1990er bis 2010er Jahre konnten für den gesamten Vorhabenbereich trotz älterer Störungen eine gute Erhaltung auch der obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmalsubstanz – namentlich der Reste des Wall-Graben-Systems der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Stadtbefestigung sowie älterer Bahnhofsanlagen – nachweisen, die bis in teils beachtliche Tiefen unter heutiger Geländeoberkante reichen, sodass über alle geplanten Eingriffstiefen mit einer Erhaltung archäologischer Substanz zu rechnen ist.

Eine facharchäologische Begleitung soll sicherstellen, dass die Bodendenkmalstrukturen und Funde vor der Teilerstörung des Bodendenkmals in den Eingriffsbereichen freigelegt, dokumentiert, geborgen und interpretiert werden können und die im Boden verbleibende Strukturen und Funde geschützt werden.

1. Bedingungen

1.1. Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er

1.1.1. archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Dezernat Archäologische Denkmalpflege (nachfolgend: Denkmalfachbehörde) abgestimmten und durch die Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der "Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation und Bergung" der Denkmalfachbehörde vom 02.12.2024 erarbeitet werden. Die Anforderungen sind in der Anlage 2 beigefügt und werden Bestandteil dieses Bescheides.

1.1.2. mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) beauftragt, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen.

1.2. Sollten im Verlauf der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z.B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen, soweit dies verhältnismäßig ist. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt insoweit vorbehalten.

2. Auflagen

2.1. Angeschnittene und über die Trassen/Bauflächen hinausreichende archäologische Befunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

2.2. Den Denkmalbehörden obliegt die Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihnen sind zu diesem Zweck:

2.2.1. der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens eine Woche vorher anzuzeigen;

2.2.2. regelmäßig über den Verlauf und den Stand der Maßnahme zu berichten. Auf der Grundlage dieser Berichte ist das in Ziffer 1.1.1. genannte Konzept ggf. zu konkretisieren und zu ändern;

2.2.3. einen Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ein Grabungskurzbericht zu übergeben.

2.3. Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit den Denkmalbehörden Art und Umfang der jeweils vor zunehmenden archäologischen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen vom zuvor gebilligten Konzept (Ziffer 1.1.1.). Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Denkmalbehörden unverzüglich zu informieren.

2.4. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der gültigen "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie von Fotografien anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

2.5. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß zu verzetteln, listenmäßig zu erfassen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BbgDSchG in das Eigentum des Landes Brandenburg über.

2.6. Diese Erlaubnis ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme mit ihren Nebenbestimmungen und Anlagen zur Kenntnis zu geben.

2.7. Die Bauausführenden sind über die Nebenbestimmungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis zu belehren.

2.8. Die Bauausführenden und das archäologische Fachpersonal haben außerhalb der Gräben für Trassen im gesamten Vorhabenbereich im Zusammenhang mit den erforderlichen Abtrags- und Auftragsarbeiten bei der Herstellung der Plana bis auf maximale bauliche Eingriffstiefe im sogenannten Vor-Kopf-Verfahren zu arbeiten. Für die Abtragsarbeiten kommt aus Gründen des Denkmalschutzes nur ein Hydraulikbagger mit schwenkbarem Böschungshobel (glatte Schneide/keine Zähne) in Frage. Eine Befahrung der entsprechenden Flächen nach dem Abtrag ist erst dann möglich, wenn Recyclingmaterial/Füllmaterial etc. im Vor-Kopf-Verfahren auf die geöffneten Flächen aufgebracht und verdichtet worden ist. Insoweit während der Abtragsarbeiten archäologische Einzelbefunde freigelegt werden sollten, die über die maximale bauliche Eingriffstiefe hinausreichen, ist nach erfolgter Dokumentation für die dauerhafte Erhaltung dieser Objekte u.U. durch den Einbau von Geotextil Sorge zu tragen.

3. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

3.1. durch diese Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;

3.2. die Denkmalschutzbehörde nach Konsultation der Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der

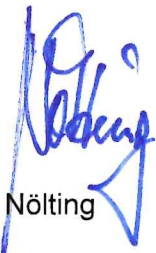
archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;

3.3. Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16 in 16816 Neuruppin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nölting

Anlage: Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalflegerische Dokumentation in Vorbereitung/Begleitung der Maßnahme vom 02.12.2024

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
u. Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4-5
15806 Zossen, OT Wünsdorf
(als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale)

Fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation in Vorbereitung/ Begleitung der Maßnahme:
(für die Ausschreibung)

Vorbemerkung:

Das von o.g. Vorhaben betroffene Gelände liegt im Bereich des Bodendenkmals 100253 (Siedlung Neolithikum, Siedlung slaw. Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Altstadt dt. Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Siedlung Bronzezeit). Betroffen ist ein besonders sensibler Bereich im unmittelbaren Vorfeld der noch in Teilen erhaltenen Stadtmauer der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Altstadt von Neuruppin, die mit einem dreifachen Wall-Graben-System befestigt war und dessen Reste im Vorhabensbereich z. T. auch noch obertägig sichtbar sind.

Baubegleitende archäologische Dokumentationen der späten 1990er bis 2010er Jahre konnten für den gesamten Vorhabensbereich trotz älterer Störungen eine gute Erhaltung der obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmalsubstanz – namentlich der Reste des Wall-Graben-Systems der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Stadtbefestigung sowie älterer Bahnhofsanlagen – nachweisen, die bis in teils beachtliche Tiefen unter heutiger Geländeoberkante (GOK) reichen, sodass über alle geplanten Eingriffstiefen (vgl. Anhang: WES-4-1-02_BODENEINGRIFFSPLAN VARIANTE 1) mit einer Erhaltung archäologischer Substanz zu rechnen ist.

Das o.g. Bodendenkmal wird durch einen Bodenaustausch unter den Bodenplatten zu errichtender Überdachungen und Fahrradständer (Tiefe: ca. 30–80 cm), Geländeangleichungen und Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen (Tiefe: ca. 10–80 cm), durch notwendige Bodenaustauschmaßnahmen im Bereich der geplanten Versickerungsmulden (Tiefe: ca. 80–200 cm) sowie die Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen (Tiefe: ca. 80–200 cm) teilzerstört. Mit dem Auftreten von Befunden bei Eingriff in den Boden (Erdarbeiten) muss zwingend gerechnet werden. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer baubegleitenden archäologischen Dokumentation (Ausgrabung) im Eingriffsbereich (vgl. Anhang: WES-4-1-02_BODENEINGRIFFSPLAN VARIANTE 1) erforderlich.

Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes wird empfohlen auf die mit Schreiben vom 06.11.2024 als Variante 1 eingereichte Version für die Bauausführung und die damit einhergehenden Erdeingriffe zurückzugreifen (vgl. Anhang), da so eine unkontrollierte tiefgründige Zerstörung von Denkmalsubstanz durch Schraubfundamentierungen vermieden werden kann.

1. Ziele und Durchführung der Dokumentation

Das Ziel der archäologischen Untersuchung besteht darin, die Bodendenkmalstrukturen und Funde vor der Teilzerstörung des Bodendenkmals in den Eingriffsbereichen freizulegen, zu dokumentieren, zu bergen und zu interpretieren und im Boden verbleibende Strukturen und Funde zu schützen.

Zu diesem Zweck:

1.1. sind die Profile der Leitungstrassen sowie freigelegte Funde und Befunde entsprechend der Norm zu dokumentieren. Sollten in den Plana der freigelegten Bereiche Befunde auftreten, sind diese bauvorbereitend zu dokumentieren. Möglicherweise auftretende Körperbestattungen sind nach Rücksprache mit der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale ggf. vollständig freizulegen.

1.2. sind im Zuge des flächenhaften Abtrags für die Herstellung des Gründungsplanums der Buswendeschleife, Gehwege, Fundamentierungen für die Fahrradstellplätze/Überdachungen und den tiefgreifenden Bodenaustausch im Bereich der geplanten Versickerungsmulden sowie die Geländemodellierungen im Zuge der Angleichungsmaßnahmen im obertägig erhalten Wall-Graben-Bereich sämtliche im Eingriffsbereich befindlichen archäologischen Befunde und Funde bis zur maximalen baulichen Eingriffstiefe normgerecht zu dokumentieren. Zunächst ist mit einem hierfür geeigneten Bagger auf der Oberkante von klar abgrenzbaren archäologischen Einzelbefunden ein Planum anzulegen und normgerecht zu dokumentieren. Sollte die Oberkante der archäologischen Befunde wesentlich höher liegen als die maximale bauliche Eingriffstiefe, entscheiden die Denkmalbehörden über die Art und Weise sowie über den Umfang der erforderlichen Dokumentationen. Befindet sich die Oberkante der archäologischen Befunde in etwa auf Höhe des bauseitig erforderlichen Gründungsplanums, genügt in der Regel eine Dokumentation der Befunde im Planum, wobei auf die vollständige Untersuchung der Einzelbefunde zu verzichten ist.

1.3. haben die Bauausführenden und das archäologische Fachpersonal außerhalb der Gräben für Trassen im gesamten Vorhabenbereich im Zusammenhang mit den erforderlichen Abtrags- und Auftragsarbeiten für den Straßenbau bei der Herstellung der Plana bis auf maximale bauliche Eingriffstiefe im sogenannten Vor-Kopf-Verfahren zu arbeiten. Für die Abtragsarbeiten kommt aus Gründen des Denkmalschutzes nur ein Hydraulikbagger mit schwenkbarem Böschungshobel (glatte Schneide/keine Zähne) in Frage. Eine Befahrung der entsprechenden Flächen nach dem Abtrag ist erst dann möglich, wenn Recyclingmaterial / Füllmaterial etc. im Vor- Kopf-Verfahren auf die geöffneten Flächen aufgebracht und verdichtet worden ist.

1.4. ist bei archäologischen Einzelbefunden, die über die maximale bauliche Eingriffstiefe hinausreichen, nach erfolgter Dokumentation für die dauerhafte Erhaltung dieser Objekte durch den Einbau von Geotextil Sorge zu tragen.

2. Technische Einzelheiten der Dokumentation

2.1. Auf der Grabung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der bereits dokumentierten Funde und Befunde zu entnehmen ist.

2.2. Zeichnerische Einmessung der Befunde bzw. Einmessung und Bergung der Funde nach Viertelquadratmetern schichtenweise, in besonderen Fällen Sieben des Sedimentes.

2.3. Maßstäbe für Plana-, Befund- und Profilzeichnungen sowie Detailpläne 1:20 bzw. 1:10. Maßstab für den Gesamtplan 1:100 bzw. 1:250.

2.4. Entnahme von Proben für naturwissenschaftliche Untersuchungen nach begründeter wissenschaftlicher Notwendigkeit sowie Entnahme und Bestimmung von Dendro-Proben in einer angemessenen Anzahl.

2.5. Profil- und Planadokumentationen per Latexabzug bei instruktiven Beispielen.

2.6. Alle weiteren technischen Einzelheiten der Dokumentation siehe: Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums in der gültigen Fassung.

2.7. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass die noch zu erteilende Dokumentations-Nr. auf allen Bestandteilen der anzufertigenden Dokumentation (u.a. auf Fototafeln, Zeichnungs-, Foto- und Dialisten sowie auf dem Grabungsbericht) vermerkt werden muss. Diese Nummer entspricht aber nicht der Beschriftung, die auf den Funden anzubringen ist. Hier ist die Weisung des Dezernates "Museum / Restaurierung", Referat Sammlungen im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum einzuholen.

3. Berichterstattung und Fundabgabe

3.1. Den Denkmalbehörden sind regelmäßig Zwischenberichte über den Stand und die Ergebnisse der Dokumentation zu übergeben.

3.2. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist ein Grabungskurzbericht (Formblatt AIDZ) anzufertigen, der spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme den Denkmalbehörden zu übergeben ist. Dem Grabungskurzbericht ist ein Plan im M 1: 10.000 bis 1: 5.000 beizufügen. Im Plan sind der dokumentierte Bereich sowie die ermittelten Befunde und ggf. Fundkonzentrationen mittels einer geeigneten Signatur darzustellen. Weiterhin ist die Gesamtdokumentation entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums anzufertigen und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Arbeiten im Gelände -nach Vereinbarung eines entsprechenden Termines- an die Denkmalfachbehörde zu übergeben.

3.3. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale entsprechend der von ihr ausgegebenen Richtlinien zur Grabungsdokumentation zu übergeben.

4. Personal, Angebot, Fristen

4.1. Mit der Leitung der archäologischen Dokumentation im Bereich des o.g. Bodendenkmals ist namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) zu beauftragen, das der vorherigen Zustimmung der Denkmalfachbehörde bedarf. Das Fachpersonal hat auf Grundlage dieser Anforderungen der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale ein Konzept der bodendenkmalpflegerischen Dokumentation zu erarbeiten. Im Konzept sollen alle wesentlichen Schritte der Dokumentation sowie das einzusetzende Personal benannt werden. Das Konzept ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen und durch diese zu bestätigen. Das Konzept bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Die Genehmigung schließt auch die Erteilung der Dokumentationsnummer ein, die von der Denkmalfachbehörde bereitgestellt wird.

4.2. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der archäologisch-pedologischen Befunde sowie der archäologischen Funde ist der Einsatz von mindestens einem namentlich zu benennenden Archäologen, von einem Grabungstechniker, einem Zeichner und von einer Hilfskraft unbedingt erforderlich. Der Archäologe als Leiter der Untersuchungen muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium Archäologie und über umfassende Erfahrungen bezüglich der Dokumentation und Interpretation archäologischer Befunde und Funde im Bereich mittelalterlicher bis neuzeitlicher Stadtkerne verfügen. Der genannte Personalstab muss im Einvernehmen mit den Denkmalbehörden aufgestockt werden, wenn dies ein besonders hohes Befund- und Fundaufkommen oder außerordentliche Befundsituationen notwendig machen. Die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

4.3. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde steht den Ausführenden der archäologischen Dokumentationen eine Nettodokumentationszeit für die Dauer der Erdeingriffe zur Verfügung. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit den Denkmalbehörden vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme Wetterlagen (Überschwemmungen, extrem hohe Grundwasserstände, Dauerfrost/starker Schneefall) nicht mehr möglich ist. Die o.g. Frist ist angemessen zu verlängern, insofern dies durch außerordentlich hohes Fund- und Befundaufkommen bzw. außergewöhnliche Befundsituationen erforderlich wird.

4.4. Eine ordnungsgemäße Erstellung des Berichtes zur Dokumentation ist durch das unter Ziff. IV.2. genannte Personal sicherzustellen.

Wünsdorf, den 02.12.2024



Jens May

Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz-Ruppin

Anhang: Bodeneingriffsplan



Anlage zu Anhang 2: Bodeneingriffsplan, Variante 1.